

(5) Die Anerkennung berechtigt zur Führung des Titels „Fachschuldozent“.

(6) Fachschuldozenten haben das Recht, den Titel „Fachschuldozent“ nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus Altersgründen, wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität weiter zu führen.

(7) Über die Weiterführung des Titels „Fachschuldozent“ nach Beendigung, des Arbeitsrechtsverhältnisses aus anderen als im Abs. 6 genannten Gründen entscheidet der Minister nach Abstimmung mit dem Leiter des der Fachschule übergeordneten Organs auf Antrag des Direktors der Fachschule.

(8) Die Anerkennung als Fachschuldozent kann durch den Minister aufgehoben werden. Bei einer fristlosen Entlassung entfällt das Recht der Führung des Titels „Fachschuldozent“.

(9) Die Verfahrensweise zur Anerkennung als Fachschuldozent wird durch den Minister gesondert geregelt.

V.

§ 14

Beförderung und Titelverleihung

(1) Bewährte Fachschuldozenten können in Anerkennung und Würdigung langjähriger hervorragender Leistungen bei der Ausbildung und kommunistischen Erziehung von Studenten an den Fachschulen zum

— Studiendirektor

— Oberstudiendirektor

befördert werden und führen den entsprechenden Titel.

(2) Bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen kann der Minister an Fachschuldozenten den Titel „Professor“ verleihen.

(3) Für die Beförderung und die Verleihung des Titels „Professor“ erläßt der Minister eine gesonderte Ordnung.

(4) An Fachschullehrer, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Dienstränge gelten, können diese durch den zuständigen Minister verliehen werden.

VI.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Anerkennung als Fachschuldozent wird schrittweise eingeführt.

(2) Anträge auf Anerkennung als Fachschuldozent können erstmals zum 28. Februar 1980 eingereicht werden. Das Verfahren wird gesondert durch den Minister geregelt.

(3) Fachschullehrer, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Fachschuldozent, Studiendirektor oder Oberstudiendirektor bzw. Oberlehrer, Studienrat oder Oberstudienrat befördert wurden, sind Fachschuldozenten gemäß § 13 dieser Verordnung. Eine gesonderte Beurkundung erfolgt in den Fällen, in denen die betreffenden Fachschullehrer keine Urkunde als Fachschuldozent erhielten. Das entsprechende Verfahren regelt der Minister. VII.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den zuständigen Organen, denen Fachschulen unterstehen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 53 S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Erste Durchführungsbestimmung zur Fachschullehrerverordnung — Anerkennung als Fachschuldozent —

vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 9 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 434) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den zentralen Organen, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anerkennung als Fachschuldozent wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) auf Antrag des Direktors nach Stellungnahme des der Ingenieur- oder Fachschule (nachstehend Fachschule genannt) übergeordneten Organs erteilt.

(2) Die Anzahl der als Fachschuldozent anzuerkennenden Fachschullehrer erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben durch den Minister über das der Fachschule übergeordnete Organ.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist in der Fachgruppe an der Fachschule zu beraten und bedarf der Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters bzw. Fachbereichsleiters sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung der Fachschule.

(4) Für den Direktor erfolgt die Antragstellung durch den Leiter des der Fachschule übergeordneten Organs.

(5) Der Antrag muß eine Einschätzung der Leistungen und der Persönlichkeit des Fachschullehrers sowie den Nachweis der geforderten Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 enthalten. Die entsprechenden Anträge sind dem Minister zusammengefaßt in einer Antragsliste von dem der Fachschule übergeordneten zentralen Organ bis 28. Februar jeden Jahres einzureichen.

(6) Über die Anerkennung als Fachschuldozent wird eine Urkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Urkunde wird dem Fachschullehrer zum Tag des Lehrers überreicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Fachschuldozent kann gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 vorliegen.

(2) Als pädagogische Qualifikation gilt:

a) pädagogischer Hochschulabschluß

b) Hochschulstudium auf pädagogisch-methodischem Gebiet